

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 309/2012
---	------------------------

Betreff:

Leistungsvereinbarung zum Einsatz als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 4 Abs. 2 KKG // 8 a SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	19.11.2012

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060130	Bez. Familienbildung/-förderung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	Frühe Hilfen und Schutz	
b) nunmehr erforderlich	a) 55.000 EUR	b) 55.000 EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird beauftragt, auf Grundlage der vorgelegten Leistungsbeschreibung/Leistungsvereinbarung ein Verfahren zur Umsetzung des § 4 Abs. 2 KKG (insoweit erfahrene Fachkraft), Bundeskinderschutzgesetzes zu entwickeln.

Erläuterungen:

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 haben die Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wirkt durch Beratung gem. § 4 Abs. 2 KKG / § 8b SGB VIII für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf auf Anfrage durch Berufsgeheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 KKG, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bei der Gefährdungseinschätzungen mit.

Anspruchsberechtigt für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind:

- Ärztinnen oder Ärzte; Hebammen oder Entbindungspfleger; Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung.
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, oder Jugendberaterinnen oder -berater.
- Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes anerkannt ist.
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen.
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Diese Beratung sollte zunächst unabhängig vom Jugendamt möglich sein. Träger der freien Jugendhilfe sowie die weiteren Berufsgeheimnisträger sind gehalten, Fragen zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung und die hiermit in Verbindung stehende Risikoeinschätzung zunächst in eigener Verantwortung zu klären. Hierzu benötigen sie Beratung. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ist das Jugendamt zu informieren.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kreis Warendorf – gegenwärtig etwa 40 Personen - sind in der Regel Mitarbeiter freier Träger. Diese sollen nun in einem Pool zusammengeführt und dem anspruchsberechtigten Träger- und Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Die Steuerung des Pools und die fortlaufende Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Der Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die sich als Teil der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz verstehen, soll ortsnahe erfolgen.

Hierzu werden eine Leistungsbeschreibung und eine Leistungsvereinbarung mit den Trägern abgeschlossen. Die vorgelegte Leistungsbeschreibung / Leistungsvereinbarung wurde unter Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkräfte und Träger erarbeitet.

Es wird mit ca. 50 Fällen pro Jahr gerechnet. Die Gesamtkosten betragen ca. 6.000 €

Anlagen:

Leistungsbeschreibung insoweit erfahrene Fachkraft

Leistungsvereinbarung insoweit erfahrene Fachkraft

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat